

<b>FACHMODUL TRINKWASSER</b>	Datum: 22.10.2019
Zulassungsvoraussetzungen für Untersuchungsstellen nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) LAUG, Stand: 09/2019	
<b>Stellungnahme - Deutscher Verband Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP) e.V.</b>	

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Vorbemerkungen</b>
-----------	----------------------------------

	<p>Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit Akkreditierung und Zulassung nach „neuer“ Trinkwasserverordnung (TrinkwV) muss ein Fachmodul „Trinkwasser“ vor allem <b>mehr Gleichklang und Klarheit bei der Erfüllung und Durchführung trinkwasserrechtlicher Untersuchungspflichten schaffen</b>. Im vorliegenden Entwurf wird dies nur zum Teil erreicht. Insbesondere besteht die Sorge, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Akkreditierung und Begutachtung von Trinkwasseruntersuchungsstellen weiterhin nicht einheitlich verläuft, weil an vielen Stellen präzise Vorgaben und Anforderungen fehlen.</li> <li>2. die kritischen Betrachtungen und Klärungsbedürfnisse hinsichtlich der Gestaltung der (externen) Probenahme, insbesondere nach der Unparteilichkeit offenbleiben und weiterhin ins „Spielfeld“ zwischen DAkkS, Begutachtern und Trinkwasseruntersuchungsstellen delegiert werden.</li> <li>3. weiterhin Unterschiede in den Anforderungen und Vorgehensweisen der Bundesländer bei der Zulassung akkreditierter Trinkwasseruntersuchungsstellen bestehen.</li> </ol>
--	---

<b>2</b>	<b>Stellungnahme zum Entwurf</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Vorgabe</b>	<b>Änderungsvorschlag</b> (Formulierung)	<b>Begründung / Anmerkung</b>

	<p>Geltungsbereich: Das Fachmodul legt die Anforderungen zur Feststellung und regelmäßigen Kontrolle der fachlichen Kompetenz von Untersuchungsstellen im trinkwasserrechtlich geregelten Bereich fest. Dieses Fachmodul der LAUG in Zusammenarbeit mit den Benannten Stellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV übernimmt den Inhalt der Anforderungen bei der Akkreditierung von Untersuchungsstellen für Trinkwasser, das von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) unter der Dokumentennummer 71 SD 4 011 erarbeitet wurde und aktualisiert diese.</p>		<p>Mit dem Fachmodul „Trinkwasser“ wird die Hoffnung verbunden, dass für Akkreditierung und Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen einheitliche Vorgaben bundesweit gelten. Insofern geht der VUP davon aus, dass die entsprechende Regel der DAkkS (71 SD 4011) und der Amtliche Hinweis für die Begutachtung von Trinkwasseruntersuchungsstellen vom 14.05.2018 nach Inkrafttreten des Fachmoduls zurückgezogen werden. nach Inkrafttreten des Fachmoduls zurückgezogen wird. Aus der Formulierung des Geltungsbereichs geht dies nicht klar genug hervor.</p>
--	--	--	---

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
1	<p><b>Anforderungen an die Untersuchungsstelle</b></p> <p>Die Anforderungen in diesem Fachmodul ergänzen und präzisieren die "Allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien" gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 unter Einhaltung/Beachtung der Trinkwasserverordnung und der UBA-Empfehlungen.</p> <p>Die zur Akkreditierung beantragten Prüfverfahren einschließlich der Probenahme für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mikrobiologische Parameter (gemäß Anlage 1 TrinkwV),</li> <li>• chemische Parameter (gemäß Anlage 2 TrinkwV),</li> <li>• Indikatorparameter (gemäß Anlage 3 TrinkwV),</li> <li>• radioaktive Stoffe (gemäß Anlage 3a TrinkwV)</li> </ul> <p>müssen zur Überwachung der Grenz-, Parameter- und technischen Maßnahmenwerte sowie Anforderungen geeignet sein. Die Spezifikationen für die Analyse der Parameter gemäß Anlage 5 TrinkwV, im Falle der radioaktiven Stoffe gemäß Anlage 3a TrinkwV, sind einzuhalten.</p> <p>Für erstmals zur Aufnahme in den Umfang der Akkreditierung beantragte Parameter ist eine erfolgreiche Teilnahme an einer externen Eignungsprüfung, vorzugsweise einem Ringversuch, nachzuweisen.</p> <p>Eine Untersuchungsstelle kann im Rahmen der TrinkwV für einen flexiblen Geltungsbereich nach Kategorie III akkreditiert werden. Dies ist im Anhang der Urkundenanlage bei den Verfahren nach TrinkwV auszuweisen.</p> <p>Die erfolgreiche Akkreditierung ist Voraussetzung für die Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle, die bei der jeweilig zuständigen Landesbehörde oder von dieser benannten Stelle nach § 15 Abs. 4 TrinkwV beantragt werden kann.</p> <p>Die Untersuchungsstelle berechtigt die Akkreditierungsstelle, die Zulassungsstelle als befugniserteilende Behörde (BeB) über Akkreditierungsaktivitäten zu informieren (Antragsformular der DAkKS).</p>	<p>Die Untersuchungsstelle berechtigt die Akkreditierungsstelle (im Antragsformular der DAkKS), die Zulassungsstelle als Befugniserteilende Behörde (BeB) über Akkreditierungsaktivitäten zu informieren (Antragsformular der DAkKS).</p>	<p>Über die redaktionelle Änderung hinaus, folgende Anmerkung: Der Klammerzusatz ist nicht präzise genug bzw. es kommt nicht zum Ausdruck, was damit gemeint ist.</p>

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
1.1	<p><b>Personelle Voraussetzungen</b></p> <p>Die Untersuchungsstelle muss von einer fachlich qualifizierten Person hauptberuflich geleitet werden. Die fachliche Eignung ist i.d.R. nachgewiesen durch Abschluss einschlägiger, tätigkeitsrelevanter Studiengänge wie Chemie, Biologie, Biotechnologie, Lebensmittelchemie, Medizin, Tiermedizin oder vergleichbarer Fachrichtungen. Eine weitere Voraussetzung für die fachliche Leitung ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Trinkwasseranalytik.</p> <p>In Ausnahmefällen kann eine fachbezogene Berufsausbildung in Verbindung mit einer langjährigen Berufserfahrung als gleichwertig anerkannt werden.</p> <p>Für die fachliche Leitung muss eine qualifizierte Vertretung vorhanden sein. Darüber hinaus sind je nach Aufgabenstellung ausreichend ausgebildete, vertraglich eingebundene Fachkräfte einzusetzen.</p> <p>Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen ist die Gleichwertigkeit von der Untersuchungsstelle nachzuweisen.</p> <p>Die Zahl der mit den Untersuchungen beschäftigten Mitarbeitern/innen richtet sich nach Aufgabengebiet und Probendurchsatz.</p>	<p><u>Streichung:</u> <del>Die Untersuchungsstelle muss von einer fachlich qualifizierten Person hauptberuflich geleitet werden</del></p> <p><u>Neu:</u> Die fachliche Leitung / der Laborleiter der Untersuchungsstelle muss seine Tätigkeit hauptberuflich ausüben und fachlich qualifiziert sein.</p> <p><u>Streichung:</u> <del>Die Zahl der mit den Untersuchungen beschäftigten Mitarbeitern/innen richtet sich nach Aufgabengebiet und Probendurchsatz.</del></p>	<p>Die Formulierung erweckt den Eindruck, dass die Führung des Laborunternehmens die genannten Qualifikationen aufweisen muss. Im Kern sollte es aber um die Qualifikation des Laborleiters bzw. der fachlichen Leitung gehen.</p> <p>Die „Langjährigkeit“ der Berufserfahrung sollte präzisiert werden (z.B. 5 Jahre).</p> <p>Der Satz ist widersprüchlich zu verstehen: Handelt es sich um einen Hinweis oder um eine Vorgabe, die zu einer konkreten Zahl führen soll, um „ausreichend“ zu präzisieren? So sehr eine Festlegung wünschenswert ist, so schwer dürfte diese durch diese Formulierung erreicht werden. Andere Fachmodule belassen es bei der Vorgabe, dass das Labor über ausreichend fachkundiges Personal zur Durchführung der Untersuchungen verfügen muss. Diese Vorgabe ist hier im Absatz „Für die fachliche Leitung... Eingebundene Fachkräfte.“ bereits gemacht.</p>
1.2	<p><b>Organisation der Untersuchungsstelle</b></p> <p>Die Untersuchungsstelle muss so organisiert sein, dass jede/r Mitarbeiter/in Umfang und Grenzen des eigenen Verantwortungsbereiches kennt. Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, Dokumentationen über Organisationsstruktur, Zuständigkeiten und Vertreterregelungen, einschließlich Qualitätsmanagement, zu erstellen und diese aktuell zu halten. Von der Untersuchungsstelle ist eine Person zu benennen, die für die Umsetzung des Managementsystems verantwortlich ist.</p> <p>Die Untersuchungsstelle muss darüber hinaus detailliert darstellen, an welchen Standorten, welche der folgenden Tätigkeiten durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation der Probenahme und des Probentransportes</li> <li>• Untersuchungen, Analysen</li> <li>• Prüfberichterstellung.</li> </ul>	<p><u>Streichung:</u> <del>Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, Dokumentationen über Organisationsstruktur, Zuständigkeiten und Vertreterregelungen, einschließlich Qualitätsmanagement, zu erstellen und diese aktuell zu halten. Von der Untersuchungsstelle ist eine Person zu benennen, die für die Umsetzung des Managementsystems verantwortlich ist.</del></p>	<p>Diese Anforderungen stehen bereits in der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 und sollten damit „Selbstverständlichkeiten“ sein. Die neue „17025“ fordert zudem nicht mehr explizit einen „QMB“, wie er hier angedeutet ist.</p>

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
1.3	<p><b>Gerätetechnische Voraussetzungen</b></p> <p>Neben der gerätetechnischen Ausstattung und Einrichtung muss das Labor hinsichtlich seiner örtlichen Lage, seiner baulichen Substanz, seiner räumlichen Aufteilung sowie seiner haustechnischen Ausstattung geeignet sein, den besonderen Anforderungen an eine qualitätsgesicherte Analytik zu genügen.</p> <p>Bei Untersuchungsstellen mit mehreren Standorten müssen die Geräte entsprechend dem Untersuchungsumfang des Standortes vorhanden sein.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden festen, flüssigen und infektiösen Abfälle und Abwässer sowie Reinigung der Abluft muss sichergestellt sein.</p>	<p><u>Streichung:</u> <del>Neben der gerätetechnischen Ausstattung und Einrichtung muss das Labor hinsichtlich seiner örtlichen Lage, seiner baulichen Substanz, seiner räumlichen Aufteilung sowie seiner haustechnischen Ausstattung geeignet sein, den besonderen Anforderungen an eine qualitätsgesicherte Analytik zu genügen.</del></p> <p><u>Neu:</u> Die gerätetechnische Ausstattung der Untersuchungsstelle muss eine ordnungsgemäße Durchführung des von der Untersuchungsstelle beantragten Probenahme- und Analysenumfanges ermöglichen. Die Geräte sind regelmäßig zu warten und ggfs. entsprechend den analytischen Anforderungen zu kalibrieren bzw. zu justieren.</p>	<p>Die Vorgaben/Anforderungen sind gerade in Satz 1 nicht klar genug bzw. so formuliert, dass weitreichende Begutachtungsspielräume entstehen (wie sollen „bauliche Substanz“ oder „örtliche Lage“ beurteilt werden, um eine Aussage über ihren Einfluss auf die Qualität der Analytik treffen zu können? Entscheidend ist doch eher, dass das für Trinkwasseruntersuchungen erforderliche „Equipment“ (Laborgeräte, Arbeitsmittel, Software usw.) vorhanden und dessen „Qualitätssicherung“ gewährleistet ist.</p>
2	<b>Zusammenarbeit mit der Akkreditierungsstelle</b>		
	<p>Von den Fachbegutachtern der DAkkS werden die Kenntnis der einschlägigen trink-wasserrelevanten Regelungen und praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit der Untersuchung und der Probenahme vorausgesetzt. Insbesondere die praktische Erfahrung der Gutachter bei der Probenahme ist durch die Akkreditierungsstelle (z.B. durch Witnessaudit) regelmäßig zu prüfen.</p> <p>Sofern bestehende Akkreditierungen eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgenom-men werden, ist die entsprechende Zulassungsstelle des Bundeslandes von der DAkkS zu informieren.</p> <p>Die Zulassungsstelle informiert ihrerseits die DAkkS über eingehende Beschwerden oder Auffälligkeiten zu den Tätigkeiten der Untersuchungsstellen.</p>	<p><u>Ergänzung:</u> Von Seiten der DAkkS sind Checklisten und Leitfäden für die einheitliche Begutachtung nach diesem Fachmodul vorzulegen.</p>	<p>Teilweise wird das in de DAkkS schon praktiziert. Hilfreich sind derartige Leitfäden für die Begutachter allemal und sollten deshalb eingefordert werden.</p>

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
<b>3</b>	<b>Anforderungen bei der Akkreditierung von Trinkwasseruntersuchungsstellen</b>		
	<p>Die in der TrinkwV aufgeführten Parameter (Anlage 1) können einzeln ausgewählt akkreditiert werden, jedoch immer einschließlich der entsprechenden Probenahme.</p> <p>Alle Messprinzipien der akkreditierten Parameter müssen in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren vollständig überprüft werden.</p> <p>Die Begutachtung der Probenahme muss im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens in der Praxis erfolgen und stellt einen sehr wichtigen Überprüfungspunkt dar, da Fehler in der Probenahme entscheidenden Einfluss auf die Untersuchungsergebnisse und deren anschließende Bewertung ausüben.</p> <p>Im Rahmen einer Begutachtung werden innerhalb von 5 Jahren mindestens 20% der Probennehmer geprüft. Die Begutachtung erfolgt risikoorientiert unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Bisherige Begutachtungsergebnisse</li> <li>•Organisation der Probenahmeinsätze</li> <li>•Probenahmeschwerpunkte</li> <li>•Funktionieren des Systems der Einbindung der Probennehmer, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Prüfung der Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Anforderungen an die Schulung</li> <li>o Teilnahme an internen und externen Audits</li> <li>o Einhaltung der Anforderungen von Seiten der Untersuchungsstelle (z.B. Arbeitsvorschriften, vertragliche Einbindung)</li> <li>o bestehenden Risiken zur Unparteilichkeit</li> <li>o Fehler und Konsequenzen aus Fehlern bei der Durchführung der Probenahme.</li> </ul> </li> </ul> <p>Bei der Begutachtung sind vorrangig neue Probennehmer bzw. diejenigen, die noch nicht begutachtet wurden, auszuwählen. Ist auffällig, dass Probennehmer lediglich im Zeitraum zwischen den Überwachungsaudits beschäftigt waren, ist dies zu hinterfragen.</p>	<p><u>Neu, ab 2.Satz:</u></p> <p>Alle Messprinzipien der akkreditierten Parameter müssen im Laufe des Akkreditierungszyklus mindestens einmal überprüft werden.</p> <p>Der Begutachtung der Probenahme kommt eine besondere Bedeutung zu, insbesondere der Probenahme zur systemischen Untersuchung von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen durch externe Probennehmer. Die Begutachtung der Probenahme muss in der Praxis erfolgen.</p> <p>Im Rahmen <del>der einer</del> Begutachtung werden <del>im Laufe des Akkreditierungszyklus innerhalb von 5 Jahren</del> mindestens 20% der Probennehmer geprüft. Bei der <del>einzelnen</del> Begutachtung sind vorrangig neue Probennehmer bzw. diejenigen, die noch nicht begutachtet wurden, auszuwählen. Ist auffällig, dass Probennehmer lediglich im Zeitraum zwischen den Überwachungsaudits beschäftigt waren, ist dies zu hinterfragen.</p> <p>Die Begutachtung der Probenahme erfolgt risikoorientiert unter Beachtung bisheriger Begutachtungsergebnisse und der Probenahmeschwerpunkte der Untersuchungsstelle und fokussiert auf folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fachlich-technische Kompetenz der Probennehmer</li> <li>• Organisation der Probenahmeinsätze</li> <li>• Funktionieren des Systems der Einbindung...</li> </ul>	<p>Die Festlegung auf einen 5-Jahreszeitraum sollte nicht „fix“ erfolgen. Entscheidend ist die Harmonisierung mit dem Akkreditierungs- bzw. Begutachtungszyklus der DAkkS.</p> <p>Darüber hinaus sollte (in Anlehnung an DAkkS 71 SD 4011 weiterhin eine Fokussierung auf die Begutachtung der (externen) Probenahme für Legionellenuntersuchungen stattfinden.</p> <p>Änderungen im Sinne obiger Anmerkung und Zusammenführung von Anforderungen, welche die Begutachtung bzw. konkrete Auswahl der Probennehmer betreffen.</p> <p>In der Entwurfsformulierung wird nicht klar, ob die Aufzählungen den Begutachtungsumfang bzw. die Begutachtungstiefe (im Vorhinein) bestimmen oder ob diese Bereiche (bei der Begutachtung) im Vordergrund stehen sollen.</p>
3.1	<b>Untersuchungen</b>		

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
3.1.1	<p><b>Sensorische Untersuchungen</b></p> <p>Für die Durchführung von sensorischen (qualitativ beschreibenden) Untersuchungen muss mindestens alle zwei Jahre eine Überprüfung der Eignung und Fähigkeiten des Prüfpersonals gemäß technischem Regelwerk (z.B. DVGW W273) nachgewiesen werden.</p>		<p>Es stellt sich die Frage, ob diese Vorgabe auch auf Probenehmer zutrifft, die nur „Legionellen nehmen“. Das „Curriculum“ der Probenehmer ist ohnehin separat in diesem Fachmodul geregelt.</p>
3.1.2	<p><b>Mikrobiologische Untersuchungen</b></p> <p>Führt die Untersuchungsstelle erlaubnispflichtige mikrobiologische Arbeiten durch, muss ein/e Mitarbeiter/in eine Erlaubnis der zuständigen Behörde zum Umgang mit Krankheitserregern gemäß § 44 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besitzen.</p> <p>Die in DIN EN ISO 19458 empfohlenen Bedingungen für Probenlagerungs- und –transportzeiten sind zu beachten und zu überwachen.</p>	<p><u>Streiche:</u></p> <p><del>Die in DIN EN ISO 19458 empfohlenen Bedingungen für Probenlagerungs- und –transportzeiten sind zu beachten und zu überwachen.</del></p>	<p>Die Vorgaben der DIN EN ISO 19458 führen in der Praxis zu Problemen. In der Akkreditierung wird der informative Anhang als „verbindlich“ ausgelegt und eingefordert. Die Bedingungen sind aktuell technisch nicht vollständig umsetzbar, nicht wirtschaftlich und vermutlich auch nicht notwendig (so betragen z.B. die Transportzeiten der Proben für Ringversuche für mikrobiologische Parameter (Kaltwasser) mindestens 18 h, was nachweislich unproblematisch ist.) Bevor die Vorgaben der DIN EN ISO 19458 „verbindlich“ gestellt werden, ist fachlich-wissenschaftliche Sicherheit zu schaffen und dafür eine Studie durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Transportbedingungen so gestaltet sind, dass die Ergebnisse verlässlich sind, Trinkwasseruntersuchungsstellen aber nicht vor unlösbare Situationen gestellt werden und damit Untersuchungen in ganz Deutschland möglich bleiben. Der VUP bietet hier seine Unterstützung und Mitarbeit an.</p>
3.1.3	<p><b>Chemische Untersuchungen</b></p> <p>Wenn die Analytik Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe (PSMBP gemäß Nr. 10 und 11, Anlage 2, Teil I, TrinkwV) umfasst, ist im Prüfbericht anzugeben, auf welche Substanzen untersucht wurde.</p> <p>Werden Parameter untersucht, die nicht in der TrinkwV gelistet sind, müssen die Verfahrenskennwerte erhoben werden, wobei die Analysemethoden bei einer Messunsicherheit von höchstens 50% (k=2), gemessen am Beurteilungswert, und einer Bestimmungsgrenze von höchstens 30% des Beurteilungswertes liegen sollten.</p>		

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
3.1.4	<p><b>Untersuchungen auf radioaktive Stoffe</b></p> <p>Der Leitfaden zur Untersuchung und Bewertung von radioaktiven Stoffen im Trink-wasser enthält im Anhang A-2 relevante Messanleitungen sowie Normen und Rege-lungen für Radioaktivitätsuntersuchungen gemäß TrinkwV, die zu berücksichtigen und anzuwenden sind.</p>		
3.2	<p><b>Probennahme</b></p>		
3.2.1	<p><b>Untersuchungsstelle</b></p> <p>Die Aufnahme der Probenahme-Verfahren in den Geltungsbereich der Akkreditierung kann nur erfolgen, wenn die Untersuchungsstelle über Personal für die Probenahme verfügt.</p> <p>Die beauftragte Untersuchungsstelle, die den Prüfbericht erstellt, trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Probennahme.</p> <p>Die metrologische Rückführbarkeit (Rückführbarkeit auf das Internationale Einheiten-system SI) der Messergebnisse der Vor-Ort-Parameter muss durch regelmäßige Überprüfung der verwendeten Messgeräte erfolgen und liegt in der Verantwortung der Untersuchungsstelle.</p>	<p>Die Aufnahme der Probenahmeverfahren in den Geltungsbereich der Akkreditierung kann nur erfolgen, <del>wenn die Untersuchungsstelle über Personal für die Probenahme verfügt</del>, <b>wenn mindestens ein Mitarbeiter der Untersuchungsstelle die für die Probenahme erforderliche Qualifikation nachweist.</b></p> <p><u>Streichung an dieser Stelle:</u> <del>Die metrologische Rückführbarkeit (Rückführbarkeit auf das Internationale Einheiten-system SI) der Messergebnisse der Vor-Ort-Parameter muss durch regelmäßige Überprüfung der verwendeten Messgeräte erfolgen und liegt in der Verantwortung der Untersuchungsstelle.</del></p>	<p>Die Formulierung der DAkkS-Regel 71 SD 4011 ist etabliert, stellt auch auf die notwendige Qualifikation ab und sollte deshalb auch im Fachmodul übernommen werden.</p> <p>Diese Vorgabe steht hier etwas unglücklich und sollte in eine „Generalklausel“ hinsichtlich der Rückführung überführt werden (siehe auch DAkkS 71 SD 4011). Ansatzpunkt dafür ist vielleicht Kap. 3.5 des hier vorliegenden Entwurfs.</p>
3.2.2	<p><b>Probennehmer</b></p> <p>Probennehmer müssen unter der Verantwortung und Aufsicht einer akkreditierten Untersuchungsstelle stehen und über eine ausreichende Qualifikation verfügen. Die-se ist durch entsprechende Schulungsbelege sowie durch weitere interne Maßnahmen, wie dokumentierte Einarbeitung, interne Auditierung vor Aufnahme der Tätigkeit, differenzierte Beschreibung der Befugnisse, nachzuweisen.</p> <p>Jeder Probennehmer muss an einer Grundschulung teilnehmen. Die Mindestinhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Technik der Trinkwasserprobenahme für alle mikrobiologischen und chemi-schen Untersuchungsbereiche sowie für Untersuchungen auf radioaktive Stoffe (unter Berücksichtigung der DIN ISO 5667-5, DIN EN ISO 5667-3 und DIN EN ISO 19458)</li> </ul>	<p><b>1. Unparteilichkeit</b></p> <p><b>Die Untersuchungsstelle muss ihre Tätigkeiten unparteiisch ausführen. Risiken hinsichtlich der Unparteilichkeit müssen regelmäßig identifiziert und ggfs. eliminiert oder minimiert werden. Die Bewertung der Risiken hat zu erfolgen hinsichtlich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>der Untersuchungsstelle und seiner Beziehungen</b></li> <li>• <b>des eingesetzten Personals und seiner Beziehungen.</b></li> </ul> <p><b>Die Unparteilichkeit der Untersuchungsstelle ist insbesondere verletzt, wenn:</b></p>	<p>Die im Entwurf des Fachmoduls festgelegten Anforderungen an die Probenahme, durch interne wie externe Probennehmer werden vom Grundsatz her nicht kritisiert, weil im Wesentlichen aus DAkkS 71 SD 4011 übernommen.</p> <p><b>Allerdings:</b> Auf Basis veränderter übergeordneter rechtlich-normativen Vorgaben (v.a. Trinkwasserverordnung, DIN ISO/IEC 17025:2018) muss ein Fachmodul Trinkwasser insbesondere und dezidiert einen konkreten Beitrag leisten zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Stärkung des Gebots der Einheit von Probenahme und Analytik und</b></li> </ul>



Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtliche Aspekte für eine Entnahme von Wasserproben, auch im Hinblick auf die Unterauftragsvergabe bei der Probennahme inkl. der Einbindung ex-terner Probennehmer</li> <li>• naturwissenschaftliche Grundlagen (chemische, radiologische und mikrobiologische Aspekte, Sensorik in Form einer qualifizierten Probenbeschreibung)</li> <li>• Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Probennahme (Dokumentation der Probennahme mittels Probenahmeprotokoll, Unterauftragsvergabe, Umgang mit Proben, Prüfberichte etc.)</li> <li>• Regeln zu Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Probennahme</li> <li>• Ermittlung repräsentativer Probenahmestellen</li> <li>• praktische Übungen zur Probennahme, die von Mitarbeitern einer für die Probennahme von Trinkwasser akkreditierten Stelle durchgeführt werden</li> <li>• schriftliche Prüfung über die Inhalte der Schulung mit Ausgabe eines Zertifikates für erfolgreiche Teilnahme und Angabe der Schulungsinhalte.</li> </ul> <p>Wiederholungsschulungen ohne schriftliche Prüfung sind einmal im Zeitraum von fünf Jahren durchzuführen. Diese können alle Aspekte der Grundschulung umfassen oder aber Schwerpunkte zu speziellen Probenahmearten oder Untersuchungsbereichen beinhalten, die dem Spektrum der durchzuführenden Probe-nahmen entsprechen. Eingangsvoraussetzung für die Wiederholungsschulung ist der erfolgreiche Abschluss der Grundschulung.</p> <p>Die Arbeit und Qualifikation der Probennehmer ist von der Untersuchungsstelle zu überwachen, indem im Rahmen der internen Audits alle Probennehmer mindestens alle zwei Jahre nachweislich überprüft werden. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren.</p> <p>Die Untersuchungsstelle hat sicherzustellen, dass die Unparteilichkeit der Probennahme gewährleistet ist und dass entsprechende Regelungen und Verfahren vor-liegen.</p> <p>Die Untersuchungsstelle führt eine aktuelle Liste der Probenehmer mit den folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigungsverhältnis (intern, extern mit Nennung der Beschäftigungsfirma)</li> <li>• Unparteilichkeit (gegeben, eingeschränkt)</li> <li>• Befugnisse, z.B. Probenahme Trinkwasser Chemie/Mikrobiologie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• andere als die Laborleitung (vor allem ein Usl oder die in seinem Namen handelnde Person) Einfluss auf die Labortätigkeiten und/oder das Ergebnis der Untersuchung ausüben können,</li> <li>• Untersuchungsaufträge unter kommerziellen bzw. finanziellen Druck oder konditioniert vereinbart werden (insbesondere ausgeschlossen sind Bindungen des Untersuchungs-auftrages an den Einsatz bestimmter Probenehmer oder Probenehmerorganisationen)</li> </ul> <p>Die Leitung der Untersuchungsstelle muss eine Unparteilichkeits- und Integritätserklärung vorlegen, aus der vor allem auch die Erfüllung vorgenannter und nachfolgender Anforderungen hinsichtlich der Probenahme hervorgeht.</p> <p><b>2. Anforderungen an die Probenahme</b></p> <p>Die beauftragte Untersuchungsstelle, die den Prüfbericht erstellt, trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Probenahme.</p> <p>Die Probenahme zum Zwecke der Trinkwasserverordnung kann erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch „eigene“, über einen Arbeitsvertrag an die Untersuchungsstelle gebundene Probenehmer oder</li> <li>• im Wege der Unterauftragsvergabe an eine für die Probenahme akkreditierte und zugelassene Stelle oder</li> <li>• mit Hilfe vertraglich an die Untersuchungsstelle gebundener externer Probenehmer („Vertragsprobenehmer“)</li> </ul> <p>Die Arbeit, Unparteilichkeit und Qualifikation der Probennehmer ist von der Untersuchungsstelle zu überwachen, in dem im Rahmen der internen Audits alle eigenen und Vertragsprobenehmer</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Unparteilichkeit der Labortätigkeiten, vor allem der Probenahme.</li> </ul> <p>Insbesondere das „Unparteilichkeitskonzept“ in dem hier vorliegenden Entwurf lässt weiterhin Fragen offen und zu viel Gestaltungs- und auch Begutachtungsspielraum. Gerade diese Spielräume sind es, die ein Fachmodul – im Interesse der Stellen und der Akkreditierer – eingrenzen muss.</p> <p>Der VUP hat ein Modell, eine Vorgehensweise und Instrumente entworfen, die aus Sicht unabhängiger privatwirtschaftlicher Laboratorien eine Klärung und Präzisierung der Anforderungen für die Gestaltung und Unparteilichkeit der Probenahme darstellen. Er stellt dieses hier gesamthaft zur Diskussion und sieht deshalb von Detailkorrekturen in den Kapiteln 3.2.2 bis 3.3 ab.</p>



Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Datum der Grundschulung sowie Datum der Wiederholungsschulung</li> <li>• Datum des internen Audits</li> <li>• Datum der Teilnahme am Audit der DAkkS.</li> </ul>	<p>mindestens alle zwei Jahre nachweislich überprüft werden. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren.</p>	
3.2.3	<p><b>Externe Probennehmer</b></p> <p>Grundsätzlich (nach DIN EN ISO 17025) hat externes Personal die gleichen Anforderungen (Qualifikation) zu erfüllen, wie internes. Für die Einbindung externer Probennehmer in die Akkreditierung einer Untersuchungsstelle ist daher Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Probennehmer und die Probennahme müssen in das QM-System der Untersuchungsstelle eingebunden sein und alle relevanten Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllen.</li> <li>• Die Verantwortung für die Einhaltung der im QM-System gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 festgelegten Regeln sowie die gesamte Verantwortung für die Probennahme, durchgeführt durch den externen Probennehmer, liegt ausschließlich bei der Untersuchungsstelle.</li> <li>• Es muss ein (juristisch belastbarer) Vertrag zwischen der Untersuchungsstelle und der Anstellungskörperschaft/dem Arbeitgeber des Probennehmers vorliegen, mit dem die o.g. Bedingungen/Voraussetzungen sichergestellt werden bzw. gegeben sind (siehe Anlage 2 Mustervertrag).</li> </ul>	<p>Der Einsatz von Vertragsprobennehmer durch die Untersuchungsstelle ist unter folgenden Bedingungen möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es liegt ein Vertrag (Mustervertrag in Anlage xy) zwischen der Untersuchungsstelle und dem Probennehmer oder zwischen der Untersuchungsstelle und der Anstellungskörperschaft/dem Arbeitgeber des Probennehmers vor, der sicherstellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die fachliche Verantwortung und Weisungsbefugnis für die Probennahme durch die Untersuchungsstelle,</li> <li>• Sanktionsmöglichkeiten für die Untersuchungsstelle, die gewährleisten, dass die Probennahme nach den jeweiligen Anforderungen und Anweisungen der Untersuchungsstelle durchgeführt wird,</li> <li>• die Einbindung in das QM-System der Untersuchungsstelle,</li> <li>• die fachliche Qualifikation des Probennehmers,</li> <li>• seine Unparteilichkeit</li> </ul> </li> <li>2. Das Risiko hinsichtlich der Unparteilichkeit der Probennehmer wird laufend, mindestens aber alle 2 Jahre im Rahmen interner Audits nachweislich überprüft und diese Überprüfung sowie ggfs. eingeleitete Maßnahmen dokumentiert. Kriterien für diese Risikobetrachtung sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Unabhängigkeit vom UsI und die im Sinne des UsI handelnde Person</li> <li>b) Erfahrung und Einbindung des Vertragsprobennehmers in QS Management Systeme</li> </ol> </li> </ol>	

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
		<p>c) Grad des persönlichen Eigeninteresses des Vertragsprobenehmers</p> <p>d) Überwachungs- und Überprüfungsmöglichkeiten von Seiten der Untersuchungsstelle</p> <p>Es wird empfohlen, die Risikobewertungsmatrix in Anlage xy zu verwenden.</p> <p>„Vertragsprobenehmer“ dürfen nur solange eingesetzt werden, solange der Probennehmer oder sein(e) Organisation/Arbeitgeber keine im Sinne des Usl handelnde Person oder selbst Usl ist, der den betreffenden Untersuchungsauftrag nach § 14 (6) und/oder § 14b (2) TrinkwV an die Untersuchungsstelle vergibt. Eine Ausnahme kann von der aufsichtführenden Behörde gebilligt werden für Wasserversorger, bei den die Probenahme-Stellen und die Untersuchungsintervalle mit den zuständigen Überwachungsbehörden abgestimmt sind.</p> <p><b>3. Qualifikation der Probenehmer</b></p> <p>Eigene Probennehmer sowie Vertragsprobenehmer müssen über eine ausreichende Qualifikation verfügen.</p> <p>Diese ist nachzuweisen durch entsprechende Schulungsbelege sowie durch weitere interne Maßnahmen, wie dokumentierte Einarbeitung, interne Auditierung vor Aufnahme der Tätigkeit, differenzierte Beschreibung der Befugnisse. Jeder Probennehmer muss an einer Grundschulung teilnehmen. Die Mindestinhalte sind insbesondere:</p> <p><i>(weiter mit Qualifikationsanforderungen Anforderungen des Kap. 3.2.2 des Entwurfs Fachmodul Trinkwasser).</i></p> <p>Wiederholungsschulungen mit schriftlicher Prüfung sind einmal im Zeitraum von fünf Jahren durchzuführen. Diese sollen Aspekte der Grundschulung umfassen, können aber darüber</p>	

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
		<p>hinaus Schwerpunkte zu speziellen Probenahmearten oder Untersuchungsbereichen beinhalten. Eingangsvoraussetzung für die Wiederholungsschulung ist der erfolgreiche Abschluss der Grundschulung.</p> <p>Ggfs. Ergänzung (ohne Formulierung): Qualitätsvorgaben für Schulungsanbieter.</p>	
3.3	<p><b>Unterauftragsvergabe</b> Im Rahmen der Unterauftragsvergabe dürfen Untersuchungen gemäß TrinkwV nur an dafür akkreditierte und zugelassene Untersuchungsstellen vergeben werden.</p>		
3.4	<p><b>Teilnahme an externen Eignungsprüfungen</b> Die Untersuchungsstelle hat die Verpflichtung zur Teilnahme an externen Eignungsprüfungen, vorzugsweise trinkwasserspezifischen Ringversuchen, die von qualifizierten (z.B. nach DIN EN ISO 17043 akkreditierten) Anbietern angeboten werden. Planung, Durchführung und Auswertung der Ringversuche muss die Anforderungen der DIN 38402-45 erfüllen. Bei der Aus- und Bewertung soll jeder Parameter einzeln bewertet werden.</p>		
3.4.1	<p><b>Bereich Mikrobiologie</b> Umfang und Häufigkeit der Ringversuchsteilnahmen im Bereich Mikrobiologie sind wie folgt erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche erfolgreiche Teilnahme an zwei Ringversuchen für E. coli, Coliforme Bakterien, Enterokokken und Koloniezahlen: Bei zwei und mehr akkreditierten Prüfverfahren für einen Parameter ist innerhalb eines Jahres mindestens eine erfolgreiche Teilnahme pro Verfahren und Jahr nachzuweisen. Anmerkung: Bei drei akkreditierten Prüfverfahren für einen Parameter (z.B. im Zusammenhang mit Enterokokken) bedeutet dies einen Ringversuch, bestehend aus zwei Paketen für die Überprüfung von zwei unterschiedlichen Verfahren und ein zweiter Ringversuch für die Überprüfung des dritten Verfahrens.</li> <li>• Jährliche erfolgreiche Teilnahme an einem Ringversuch für Clostridium perfringens, Legionellen und Pseudomonas aeruginosa. Bei mehreren akkreditierten Prüfverfahren für einen Parameter ist</li> </ul>		

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
	<p>innerhalb von zwei Jahren, jährlich ab-wechselnd, mindestens eine erfolgreiche Teilnahme pro Verfahren nachzuweisen.</p>		
<p><b>3.4.2</b></p>	<p><b>Bereich Chemie</b></p> <p>Es sollen mehrere Niveaus (Probenchargen) beim Ringversuch zur Bewertung her-angezogen werden. Für die erfolgreiche Bewertung eines Parameters müssen mehr als die Hälfte der Werte für diesen Parameter (in der Regel 2 von 3 Werten) innerhalb der Toleranzgrenzen liegen, die durch einen zU-Score von <math> zU  \leq 2</math> definiert werden. In besonderen Fällen, vor allem im Ultraspurenbereich (PSMBP) sind die Angaben und Rahmenbedingungen des RV-Anbieters zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine erfolgreiche Teilnahme für jeden Parameter muss in einem Zeitraum von maximal 36 Monaten nachgewiesen werden, sofern Ringversuche angeboten werden.</li> <li>• Sind in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde mehrere Methoden für einen Parameter aufgeführt, muss eine erfolgreiche Ringversuchsteilnahme innerhalb von 36 Monaten mindestens für eine Methode eingehalten werden. Darüber hinaus muss der Nachweis erbracht werden, dass die anderen Analysenmethoden für diesen Parameter regelmäßig innerhalb dieses Zeitraumes ein vergleichbares Ergebnis liefern.</li> <li>• Wird für einen bestimmten Parameter kein Ringversuch angeboten, können Laborvergleichsuntersuchungen durchgeführt werden. Eine Teilnahme an einer externen Eignungsprüfung anstelle eines Ringversuches, die keine Ringversuchsteilnahme ist, muss im Einzelfall begründet werden.</li> </ul> <p>Für radioaktive Stoffe ist die erfolgreiche Teilnahme an Trinkwasser-Ringversuchen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) im angebotenen Umfang nachzuweisen, in der Regel in einem Zeitraum von 24 Monaten.</p>		
<p><b>3.5</b></p>	<p><b>Messunsicherheit und Verfahrenskennwerte</b></p> <p>Die Messunsicherheiten sind für alle Prüfverfahren zu bestimmen. Die Einhaltung der Verfahrenskennwerte ist für die chemischen und radiologischen Parameter gemäß TrinkwV nachzuweisen.</p>		

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
3.6	<p><b>Prüfbericht</b></p> <p>Der Prüfbericht muss die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllen, insbesondere die folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angabe des USI (Name, Kontaktdaten), bei Legionellenuntersuchungen auch die e-mail-Adresse</li> <li>• Prüfauftrag (z.B Untersuchung auf Legionellen gemäß § 14b TrinkwV, weiterführende Untersuchung, infektionshygienische Untersuchung)</li> <li>• Ort der Probenahme nach Stadt, Gemeinde, Straße, Hausnummer und Entnahmestelle (Gebäude, Ebene, Raum, Armatur etc.)</li> <li>• Datum und Uhrzeit der Entnahme und Daten der Durchführung der Prüfungen</li> <li>• Name des Trinkwasserprobenehmers</li> <li>• Die bei der Untersuchung angewandten Probenahme-Verfahren/Zweck und analytischen Verfahren</li> <li>• Parameterbezogen: Ort der Untersuchung (Standort des Labores)</li> <li>• bei Untersuchungen auf Radioaktivität: Angaben gemäß Leitfaden zur Untersuchung und Bewertung von radioaktiven Stoffen im Trinkwasser.</li> </ul> <p>Bei der Ergebnisdarstellung im Prüfbericht ist gemäß Anlage 5 Teil I TrinkwV zu berücksichtigen, dass unabhängig von der Empfindlichkeit des verwendeten Prüf-verfahrens das Ergebnis mindestens bis auf die gleiche Dezimalstelle wie bei dem jeweiligen Grenzwert bzw. Parameterwert und technischem Maßnahmenwert in den Anlagen 2,3 und 3a TrinkwV anzugeben ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angabe des <b>UsI oder in seinem Namen handelnde Person</b> (Name, Kontaktdaten), bei Legionellenuntersuchungen – <b>sofern vorhanden</b> - auch die e-mail-Adresse</li> <li>• ...</li> <li>• Ort der Probenahme nach Stadt, Gemeinde, Straße, Hausnummer und Entnahmestelle (<b>mind. Gebäudeart, Ebene, Raum, Entnahmestelle</b>). <b>Das zuständige Amt muss anhand der Daten auf dem Prüfbericht in der Lage sein, die exakte Entnahmestelle ausfindig machen zu können.</b></li> <li>• Datum und Uhrzeit der Entnahme <del>und Daten</del> <b>sowie Beginn und Ende</b> der Durchführung der analytischen Prüfungen</li> </ul>	<p>Der UsI hat die Möglichkeit, eine Person zu bevollmächtigen und in seinem Namen handeln zu lassen.</p> <p><u>Präzisierung</u> in Anlehnung /Abgleich mit UBA-Empfehlung.</p> <p><u>Konkretisierung.</u></p>
3.6.1	<p><b>Prüfberichte bei Unterauftragsvergabe</b></p> <p>Bei Unterauftragsvergabe sind bei der Prüfberichterstellung zusätzlich folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus dem Prüfbericht muss eindeutig hervorgehen, welche Untersuchungsstelle für welche Untersuchungen akkreditiert und zugelassen ist.</li> <li>• Untersuchungen (und deren Ergebnisse), die von Unterauftragnehmern durchgeführt wurden, müssen im Prüfbericht klar als solche gekennzeichnet sein.</li> <li>• Der Unterauftragnehmer muss im Prüfbericht eindeutig genannt werden, um die Zulassung dieses Labors nach TrinkwV überprüfen zu können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Unterauftragnehmer muss im Prüfbericht <b>eindeutig unter seiner Firmierung</b> genannt werden, um die Zulassung dieses Labors nach TrinkwV überprüfen zu können.</li> <li>• ...</li> <li>• ...</li> <li>• ...</li> <li>• ...</li> </ul>	<p><u>Präzisierung</u></p> <p><u>Zur Angabe des UsI im Falle der UV Probenahme:</u></p> <p>Warum muss hier nochmals der UsI genannt werden, wenn dessen Daten ohnehin Bestandteil des Prüfberichts sein müssen. Oder sind diese Erfordernisse auf das Probenahmeprotokoll bezogen?</p>

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Unterauftragnehmer muss der auftraggebenden Untersuchungsstelle über die Ergebnisse in schriftlicher oder elektronischer Form berichten.</li> <li>• Die auftraggebende Untersuchungsstelle ist für die Tätigkeit des Unterauftragnehmers verantwortlich.</li> <li>• Bei Vergabe der Probenahme ist neben dem Vertragspartner der Name des USI und des Probennehmers anzugeben, das Probenahmeprotokoll ist beizufügen.</li> <li>• Die Beurteilung/Bewertung kann nur durch die für das entsprechende Prüf-verfahren akkreditierte und zugelassene Untersuchungsstelle erfolgen. Der entsprechende Prüfbericht ist beizufügen.</li> </ul> <p>Die Archivierungsfrist für Trinkwasserprüfberichte beträgt mindestens zehn Jahre.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Streichung:</u> <del>Die Beurteilung/Bewertung kann nur durch die für das entsprechende Prüf-verfahren akkreditierte und zugelassene Untersuchungsstelle erfolgen. Der entsprechende Prüfbericht ist beizufügen.</del></li> <li><b>Neu:</b> Die Beurteilung/Bewertung erfolgt durch die Untersuchungsstelle, die den Auftrag des UsI angenommen hat.</li> </ul>	<p><u>Klärung des Gewollten:</u> Entweder das ausstellende Labor bewertet das Ergebnis und ist dafür auch verantwortlich oder die Verantwortung für den Gesamtbericht übernimmt die Untersuchungsstelle, die den Auftrag des UsI angenommen hat.</p>
3.6.2	<p><b>Meldepflichten der Untersuchungsstelle</b></p> <p>Besondere Anzeigepflichten gegenüber dem für die Wasserversorgungsanlage zuständigen Gesundheitsamt ergeben sich für die Untersuchungsstelle nach § 15a TrinkwV. Die Anzeige muss neben den in §15a, Satz 2 genannten Punkten einen Ansprechpartner der Untersuchungsstelle und den Namen des Probennehmers enthalten.</p>		
4	<p><b>Anforderungen der Zulassungsstellen</b></p>		
	<p>Stellen, die Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung durchführen wollen, müssen in jedem Fall die Kompetenz für die jeweils geforderten oder anzuwendenden Untersuchungsverfahren nachweisen. Sind zu einem Parameter mehrere Verfahren aufgeführt, muss die Kompetenz für mindestens eines dieser Verfahren nachgewiesen werden.</p> <p>Die Akkreditierung ersetzt nicht das Zulassungsverfahren der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 4 TrinkwV.</p> <p>Folgende Unterlagen sind für die Zulassung und deren Aufrechterhaltung als Trinkwasseruntersuchungsstelle durch die benannte Stelle des jeweiligen Bundeslandes mindestens erforderlich (Anlage 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle</li> <li>• Jährliche Überprüfung der Untersuchungsstellen</li> </ul>	<p><u>Neu:</u> Rein für die Probenahme akkreditierte Prüflaboratorien werden als Trinkwasseruntersuchungsstelle nach §15(4) TrinkwV nicht zugelassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Jährliche Überprüfung</del> <b>Jahresmeldung</b> der Untersuchungsstellen</li> </ul> <p><u>Ergänzung (ohne Formulierungsvorschlag):</u> In diesem Abschnitt sollten zudem Vorgaben für die Veröffentlichung / Listen der zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen gemacht werden, auch um unterschiedliche Vorgehensweisen der Länder zu harmonisieren.</p>	<p>Im Sinne der Stärkung des Gebots der Einheit von Probenahme und Analytik sollte diese Anforderung hier aufgenommen werden, auch um unterschiedliche Praktiken der Länder zu harmonisieren.</p> <p><u>Klarstellung des Gewollten:</u> Was wird im Rahmen der Jahresprüfung geprüft oder handelt es sich hier eher um eine Jahresmeldung? Und wenn ja, weshalb müssen dann nochmals explizit „Änderungen“ erfasst werden?</p>



Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Information der Trinkwasseruntersuchungsstellen bei Änderungen (z.B. Änderungen in der Trägerschaft, im Akkreditierungsumfang, personelle Änderungen der Laborleitung, Standortänderungen).</li> </ul>		
<b>5</b>	<b>Anlagen</b>		
	Anlage 1 Untersuchungen gemäß Trinkwasserverordnung Anlage 2 Mustervertrag (noch nicht erstellt) Anlage 3 Unterlagen für die Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle (noch nicht erstellt)		
<b>6</b>	<b>Mitgeltende Dokumente</b>		
	<ol style="list-style-type: none"> <li>DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien</li> <li>Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459) zuletzt geändert durch Art.1 VO vom 03.01.2018 (BGBl. I S. 99)</li> <li>UBA-Empfehlungen (z.B. Liste der alternativen mikrobiologischen Nachweis-verfahren)</li> <li>Technischer Hinweis-Merkblatt DVGW W 273 (M) , Mai 2019, Anleitung zur Durchführung von sensorischen Prüfungen in Wasserlaboratorien</li> <li>Leitfaden zur Untersuchung und Bewertung von radioaktiven Stoffen im Trink-wasser bei Umsetzung der TrinkwV; Empfehlung von BMUB, BMG, BfS, UBA und den zuständigen Landesbehörden sowie DVGW und BDEW (2017)</li> <li>DIN ISO 5667-5:2011-02 Wasserbeschaffenheit - Probenahme - Teil 5: Anleitung zur Probenahme von Trinkwasser aus Aufbereitungsanlagen und Rohrnetzsystemen</li> <li>DIN EN ISO 5667-3:2019-07 Wasserbeschaffenheit - Probenahme - Teil 3: Konservierung und Handhabung von Wasserproben</li> <li>DIN EN ISO 19458:2006-12 Wasserbeschaffenheit - Probenahme für mikro-biologische Untersuchungen</li> <li>DIN 38402-45:2014-06 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Allgemeine Angaben (Gruppe A) - Teil 45: Ring-versuche zur Eignungsprüfung von Laboratorien (A 45)</li> </ol>		Grundsätzlich wäre es wünschenswert, die Ausgabestände der jeweiligen Normen und Regelwerke zu flexibilisieren (technisch-normativer Fortschritt!), kann aber wohl n einem Fachmodul nicht verlangt werden. Alternativ wird vorgeschlagen, dass z.B. die LAUG oder das UBA die im Kapitel 6 aufgeführten Regelwerke periodisch prüft und eventuelle Änderungen in geeigneter Weise veröffentlicht.

Nr.	Vorgabe	Änderungsvorschlag (Formulierung)	Begründung / Anmerkung
	10. DIN EN ISO/IEC 17043:2010-05 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Eignungsprüfungen (ISO/IEC 17043:2010)		

Thema: Kurzbezeichnung / Überschrift des Bereiches, den die Regelung betrifft  
 Vorgabe: Textvorgabe (Original) die kommentiert wird  
 Änderungsvorschlag: Ausformulierte Vorgabe zur Verfahrensweise  
 Begründung: Begründung zur vorgeschlagenen Verfahrensweise  
 Anmerkung: Eventuelle Anmerkungen, die es zu beachten gilt.